

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	21.04.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst	Kneffel Hans
Czepan Martin (bis 18:00 Uhr)	Kusstatscher Herbert
Dangschat Hans-Peter	Liebetruth Gabriele
Danner Johannes	Obermeier Paul
Danzer Thomas	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard
Dzial Günter	Stoib Christian
Dr. Elsen Michael	Unterstein Konrad
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 18:50 Uhr)	Wildmann Alfred
Gerer Christian (bis 18:30 Uhr)	Winkels Gerti
Gineiger Margarete	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Haslwanger Andrea	Zembsch Helga
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst
Jobst Johann	

Nicht erschienen war(en):
Bauregger Matthias

Grund (un)entschuldigt:
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Vorstellung des Verkehrsgutachtens Sonnenstraße Oderberg (zuletzt im Stadtrat am 29.07.2015)
2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ (Geltungsbereich: Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg);
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ (Geltungsbereich: Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchingener-, Tachingener- und Waginger Straße);
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ (Geltungsbereich: Bereich linksseitig der Trostberger Straße – Hausnummer 13 und 15);
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
5. Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut, Westendstraße 38 und 40;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
6. Bundesverkehrswegeplan 2030 – Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Dieding“ der Stadt Trostberg
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde
8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 1162/21, Gemarkung Traunreut und 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun (an der Kolpingstraße) für das Haus für Kinder
9. Erschließung Hochreiter Straße und Wiesenweg in Weisbrunn – Bericht über die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer;
Entscheidung über das weitere Vorgehen
10. Erschließungsbeitragsrecht – Entscheidung über einen Teilerlass bei sog. „Alt-Erschließungen“
11. Vorlage der Jahresrechnung 2015 der Stadt Traunreut

12. Antragsschreiben des Herrn Stadtrat Josef Winkler namens der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 18.02.2016 und vom 10.03.2016;
Thema: „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Stadt Traunreut“
13. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.03.2016 – sozialer Wohnungsbau
14. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
15. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

IV. Beschlüsse

1. Vorstellung des Verkehrsgutachtens Sonnenstraße Oderberg (zuletzt im Stadtrat am 29.07.2015)

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel befasste sich der Stadtrat am 25.06.2015 mit der baulichen Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg. Der Stadtrat beschloss, eine Umlaufsperrung an der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße anzubringen.

Die Stadtverwaltung kündigte daraufhin die entsprechenden Maßnahmen den Anwohnern schriftlich an.

Nach Eingang von verschiedenen Beschwerden der Bürger hat der Bürgermeister die Aussetzung des Vollzugs des o.g. Stadtratsbeschlusses verfügt.

Am 29.07.2015 beschloss der Stadtrat, ein Verkehrsgutachten zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für folgende Bereiche in Auftrag zu geben:

Anbindung der Ortsstraßen an die Robert-Bosch-Straße; Bushaltestellen Oderberg; Führung der Radwegeverbindung zwischen Traunreut – Oderberg - Traunwalchen mit Untersuchung einer Sperrung durch Oderberg und Nutzung der Oderberger Straße mit Anbindung an die Kreisstraße TS 49 bzw. die Siemensstraße sowie die Georg-Simon-Ohm-Straße. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Vollzug des o.g. Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 weiter auszusetzen.

Bezüglich der Darstellung zum Sachverhalt wird im Übrigen auf die Niederschrift zur Sitzung des Stadtrats vom 29.07.2015 verwiesen.

In der heutigen Sitzung wurde die gutachterliche Stellungnahme durch Herrn Ulrich Glöckl von der Fa. TRANSVER GmbH, München, vorgestellt. *Das Gutachten (Präsentation) ist als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.*

Die heute vorgestellten Ergebnisse sollen zunächst in den Fraktionen beraten werden.

Eine Beschlussfassung ist (nach Vorberatung im Bauausschuss) für die nächste Stadtratssitzung geplant.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ (Geltungsbereich: Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg); Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanger und Frau Hübner waren während der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht im Sitzungssaal.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 18.02.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 19.02.2016

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ bereits mit Schreiben vom 01.12.2015 Stellung genommen. Sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 27	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 22.03.2016

„Wir verweisen auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben haben und die weiterhin Gültigkeit hat.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	2	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
25	3	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 29.03.2016

Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ keine Bedenken.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	2	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
24	4	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ für den Geltungsbereich Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg i. d. F. v. 28.01.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 28.01.2016 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ für den Geltungsbereich Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg i. d. F. v. 28.01.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 28.01.2016 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

für 23	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ für den Geltungsbereich Trostberger Straße 26, Johannes-Gutenberg-Straße und Kirchholzweg i. d. F. v. 28.01.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 28.01.2016 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ (Geltungsbereich: Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garchinger-, Tachinger- und Waginger Straße); Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht im Sitzungssaal.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 19.02.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 19.02.2016

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ bereits mit Schreiben vom 16.12.2015 Stellung genommen. Sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 24	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 22.03.2016

„Wir verweisen auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben haben und die weiterhin Gültigkeit hat.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 24	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 29.03.2016

Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ keine Bedenken.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für 24	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ für den Geltungsbereich Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garching-, Tachingen- und Waginger Straße i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ für den Geltungsbereich Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garching-, Tachingen- und Waginger Straße i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

für 24	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ für den Geltungsbereich Trostberger-, Altenmarkter-, Tittmoninger-, Garching-, Tachingen- und Waginger Straße i. d. F. v. 08.04.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

4. **Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ (Geltungsbereich: Bereich linksseitig der Trostberger Straße – Hausnummer 13 und 15); Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht im Sitzungssaal.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 18.02.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 19.02.2016

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ bereits mit Schreiben vom 01.12.2015 Stellung genommen. Sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	2	

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
24	5	

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 22.03.2016

„Wir verweisen auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben haben und die weiterhin Gültigkeit hat.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	2	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
24	5	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 29.03.2016

Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ keine Bedenken.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	2	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
24	5	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ für den Geltungsbereich linksseitig der Trostberger Straße (Hausnummer 13 und 15) i. d. F. v. 28.01.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ für den Geltungsbereich linksseitig der Trostberger Straße (Hausnummer 13 und 15) i. d. F. v. 28.01.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

für 24	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt Eberhard von Angerer, Lohensteinstraße 22, 81241 München, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost V“ für den Geltungsbereich linksseitig der Trostberger Straße (Hausnummer 13 und 15) i. d. F. v. 28.01.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 02.05.2014 und des Umweltberichtes i. d. F. v. 28.05.2015 als Satzung.

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut, Westendstraße 38 und 40;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 29.02.2016

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 10.03.2016
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 30.03.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 14.03.2016

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Westendstraße“ geschaffen werden. Die Dachgeschosswohnungen sollen hierbei mit Dachterrassen gestaltet werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,3 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Bewertung

Die Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut, Westendstraße 38 und 40, i. d. F. v. 26.02.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 26.02.2016 als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut, Westendstraße 38 und 40, i. d. F. v. 26.02.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 26.02.2016 als Satzung.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Westendstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/81 und 1177/82, Gemarkung Traunreut, Westendstraße 38 und 40, i. d. F. v. 26.02.2016 mit der Begründung i. d. F. v. 26.02.2016 als Satzung.

6. Bundesverkehrswegeplan 2030 – Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung

Am 16.03.2016 hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur den Referentenentwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 vorgestellt. Seit dem 21.03.2016 können Institutionen und Bürger in einem Zeitraum von 6 Wochen zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Zwei im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgeführten Maßnahmen betreffen das Stadtgebiet Traunreut. Dies sind die Ortsumfahrung Altenmarkt (bis Sankt Georgen) sowie die Ortsumfahrung Nunhausen/Matzing. Beide Maßnahmen sind in die Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Damit wird beiden Maßnahmen die höchstmögliche Priorität zugewiesen.

Ergänzender Hinweis der Stadtverwaltung:

Das Genehmigungsverfahren für den Verkehrsknoten Sankt Georgen ist als gesonderte Maßnahme unabhängig vom Bundesverkehrswegeplan und wurde vom Staatlichen Bauamt Traunstein bereits in die Wege geleitet. Eine Stellungnahme dazu ist deshalb hier nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Von Seiten der Stadt Traunreut werden zum Bundesverkehrswegeplan 2030 keine Einwände erhoben.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Von Seiten der Stadt Traunreut werden zum Bundesverkehrswegeplan 2030 keine Einwände erhoben.

Der erste Bürgermeister gab eine per Email eingegangene Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein zum Stand des Genehmigungsverfahrens für den Verkehrsknoten Sankt Georgen ebenso bekannt, wie je ein Schreiben des Arbeitskreises Verkehr sowie der IG gegen West. Im Rahmen der Diskussion wurde das vom Staatlichen Bauamt Traunstein mitgeteilte Ruhen des Genehmigungsverfahrens für den Verkehrsknoten Sankt Georgen von den Stadtratsmitgliedern als nicht hinnehmbar kritisiert.

für 28	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Ausweisung der Ortsumfahrung Matzing/Nunhausen im „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplan 2030 wird unter der Bedingung befürwortet, dass zwingend und vorrangig eine Lösung der Probleme für den Verkehrsknoten Sankt Georgen umgesetzt wird.

für 22	gegen 8	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Ausweisung der Ortsumfahrung Altenmarkt im „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplan 2030 wird unter der Bedingung befürwortet, dass zwingend und vorrangig eine Lösung der Probleme für den Verkehrsknoten Sankt Georgen umgesetzt wird.

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Dieding“ der Stadt Trostberg Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB; - Stellungnahme als Nachbargemeinde

Herr Stadtrat Schroll war während der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht im Sitzungssaal.

Der Bauausschuss der Stadt Trostberg hat am 10.03.2014 beschlossen, die ehemalige Gemeinde Lindach im Bereich des Ortsteiles Dieding durch Ausweisung eines Wohnbaugebietes in einem Einheimischenmodell weiterzuentwickeln und den Bebauungsplan Nr. 35 „Dieding“ aufzustellen.

Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Trostberg. Das Verfahren hierzu ist abgeschlossen, die Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde liegt vor.

Als Grundlage für die Erstellung der Erschließungsplanung wurden Baugrunderkundungen durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die künftig anfallenden Niederschlagswässer wegen der anstehenden Böden weder im Baugebiet selbst noch im direkten Umfeld zur Versickerung gebracht werden können. Daher wurde intensiv nach Alternativen gesucht. Zum einen wurden weitere Erkundungen in vermeintlich sickerfähigen Bereichen außerhalb des Ortsteiles vorgenommen, zum anderen wurde auch eine gedrosselte Einleitung in den Kapser Graben geprüft. Alle diese Versuche schlugen zunächst fehl, bzw. wurden vom Wasser- und Bodenverband als zuständigem Bewirtschafter des Kapser Grabens abgelehnt. Schließlich konnte eine Möglichkeit zur Versickerung in einer ehemaligen kleinen Kiesgrube südlich von Dieding gefunden werden. Die Nutzung des Grundstückes zum Zwecke der Anlegung eines Sickerbeckens wurde bereits rechtlich gesichert. Alle diese Untersuchungen waren mit erheblichem Zeitaufwand verbunden, so dass das förmliche Bauleitplanverfahren erst Ende 2015 weitergeführt werden konnte.

Zum entwickelten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit dem Stand 30.11.2015 sind folgende wesentliche Elemente festzuhalten:

- 21 Bauparzellen mit Grundstücksgrößen zwischen 681 m² und 831 m², davon 18 zur Vergabe im Einheimischenmodell;
- Erschließungsstraße als Ringstraße mit einer Gesamtbreite von 5,75 m (wie in Oberfeldkirchen);
- Anbindung der Erschließungsstraße an den Bestand südlich von Haus Nr. 18;
- Der best. Bolzplatz auf Flur-Nrn. 962/2 und 962/4 bleibt außerhalb des Geltungsbereiches;
- Öffentliche Grünfläche (als Ortsrandeingrünung bzw. Ausgleichsfläche) im Osten und Süden;
- Teil-Ausgleich auf Flur-Nr. 876 der Gemarkung Lindach;
- teil-offene Baugrenzen für Hauptgebäude, geschlossene für Nebengebäude;

- Gewährleistung einer aufgelockerten dörflichen Struktur;
- zweigeschossige Bauweise, WH 6,50 m

Der Stadtrat der Stadt Trostberg hat in der Sitzung am 24.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Dieding“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Dieding“ der Stadt Trostberg hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 17.12.2015 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 23.03.2016 der Stadt Trostberg wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Dieding“ beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 35 „Dieding“ der Stadt Trostberg i. d. F. v. 01.03.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 35 „Dieding“ der Stadt Trostberg i. d. F. v. 01.03.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 35 „Dieding“ der Stadt Trostberg i. d. F. v. 01.03.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 1162/21, Gemarkung Traunreut und 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun (an der Kolpingstraße) für das Haus für Kinder

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.03.2016 beschlossen, das neue Haus für Kinder an der Kolpingstraße im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/21, Gemarkung Traunreut und 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun, zu errichten.

Beide Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Das Grundstück Fl.Nr. 1162/21, Gemarkung Traunreut liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Porschestraße“. Es ist hier als zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand ausgewiesen. Das Grundstück Fl.Nr. 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Porschestraße“.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Änderung bzw. die Erweiterung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ in diesem Bereich erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/21, Gemarkung Traunreut und 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun für das Haus für Kinder. Der Bereich soll als Mischgebiet bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/21, Gemarkung Traunreut und 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun für das Haus für Kinder. Der Bereich soll als Mischgebiet bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

für 22	gegen 8	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/21, Gemarkung Traunreut und 968/3, Gemarkung Stein a. d. Traun für das Haus für Kinder. Der Bereich soll als Mischgebiet bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

9. Erschließung Hochreiter Straße und Wiesenweg in Weisbrunn – Bericht über die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer; Entscheidung über das weitere Vorgehen

Für den Bereich Hochreiter Straße / Wiesenweg in Weisbrunn hatte der Stadtrat bereits im Jahr 2006 ein Aufstellungsverfahren für den **Bebauungsplan „Weis-**

brunn Ost“ eingeleitet. Der Bebauungsplanentwurf sah u.a. eine Erweiterung des Baugebiets nach Norden vor. Das Aufstellungsverfahren konnte jedoch aufgrund immissionsschutzrechtlicher Probleme - bedingt durch einen benachbarten Gewerbebetrieb - nicht zum Abschluss gebracht werden.

Das Ingenieurbüro ING erstellte hierzu im Jahr 2009 eine Erschließungsplanung für das Baugebiet.

Die bisherige Erschließung der Baugrundstücke stammt noch aus Zeiten der ehem. Gemeinde Stein (70er Jahre), wobei die Erschließungsstraßen lediglich im „Rohbau“ hergestellt wurden. Die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsstraßen ist bislang noch nicht erfolgt.

Die Hochreiter Straße und der Wiesenweg zweigen jeweils von der Weisbrunner Straße ab. Aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht handelt es sich derzeit um selbständige Anlagen.

Die Erschließung des Baugebiets soll nunmehr **bestandsorientiert** durchgeführt werden. Grundlage der Erschließung soll die vorliegende Erschließungsplanung des Ingenieurbüros ING sein, die den aktuellen Gegebenheiten (Entfall der geplanten Baugebietserweiterung) anzupassen ist.

Für die Durchführung der bestandsorientierten Erschließung ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

Die Führung des Hauptstraßenzuges - bestehend aus Wiesenweg (West) und Hochreiter Straße - soll künftig „ringförmig“ erfolgen. Die Ringstraße beginnt und endet hierbei an der Weisbrunner Straße. Dazwischen verläuft als Verbindungsstraße der Wiesenweg (Mitte).

Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden. Es ist vorgesehen, für die beitragsrechtliche Abrechnung der Erschließungsstraßen im Baugebiet eine **Erschließungseinheit** zu bilden.

Entsprechend der **Straßenplanung** des Ingenieurbüros ING soll der Ausbau der Erschließungsstraßen mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m erfolgen. Nach dem Regelquerschnitt umfasst der gesamte Oberbau ca. 60 cm (4 cm Feinschicht, 10 cm Tragschicht, 46 cm Frostschutzschicht/Feinplanie). Der höherliegende, nicht wasserführende Fahrbahnrand wird mit einem Granit-Einzeiler, die wasserführende Kante mit einem höhenversetzten Granit-Zweizeiler ausgeführt. Zudem ist die Herstellung der erforderlichen Straßenbeleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorgesehen. Gehwege sind nicht geplant.

Die Bebauung ist geprägt durch Wohnbaugrundstücke in offener Bauweise mit max. zwei Vollgeschossen. Es können ca. 20 Bauparzellen erschlossen werden, von denen die meisten bereits bebaut sind. Die Größe der Baugrundstücke variiert derzeit zwischen 650 m² bis ca. 2.300 m². Das Verkehrsaufkommen inner-

halb des Baugebiets ist als vergleichsweise gering einzustufen und überwiegend durch Anliegerverkehr geprägt. Hinzu kommt noch der Verkehr durch landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Die Erschließungsstraßen sind über Teilstrecken nur einseitig zum Anbau bestimmt. Eine Erweiterung der Bebauung nach Norden bzw. Osten ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten auf absehbare Zeit nicht möglich.

Eine Fahrbahnbreite von 5,0 m stellt auch bei einseitiger Anbaubarkeit einen schlechthin unentbehrlichen Mindestausbau dar. Die Trassenführung genügt den Anforderungen des Verkehrs.

Nach der aktualisierten Kostenschätzung beläuft sich der voraussichtliche beitragsfähige Aufwand insgesamt auf ca. 550.000 Euro. Der Gemeindeanteil beträgt 10 %. Die Höhe der **voraussichtlichen Erschließungsbeiträge** für die erschlossenen Grundstücke beträgt rechnerisch zwischen 20.000 bis über 50.000 Euro. Der voraussichtliche Beitragssatz liegt damit - bedingt auch durch die teilweise nur einseitige Anbaubarkeit der Erschließungsstraßen - erheblich (ca. 50%) über dem langjährigen Durchschnitt für vergleichbare Straßenerschließungen.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen setzt grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hierüber hat der Stadtrat im Wege einer **Abwägung** der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden. Die Abwägungsentscheidung kann zusammen mit der Festlegung des sog. Bauprogramms (Ausbauplanung in technischer und räumlicher Sicht) erfolgen. Die Abwägung der Belange war auch bereits Gegenstand des vorausgegangenen Bauleitplanverfahrens. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB lauten wie folgt:

„(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,
8. die Belange

- a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
 - b) der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - d) des Post- und Telekommunikationswesens,
 - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
 - f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
12. die Belange des Hochwasserschutzes,
13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.
- (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. “

Im Rahmen einer **Anwohner-/Bürgerbeteiligung** im Sitzungssaal des Rathauses am 20.04.2015 wurden die geplanten Erschließungsmaßnahmen vorgestellt.

Den Anliegern wurde zudem Gelegenheit gegeben sich im Rahmen einer Anhörung schriftlich zu den geplanten Erschließungsmaßnahmen bis 15.12.2015 zu äußern.

Die geäußerten Meinungen der Anlieger sind hierbei geteilt. Zusammenfassend lässt sich aber feststellen, dass die geplanten Erschließungsmaßnahmen seitens der Anlieger überwiegend befürwortet werden.

Für viele Anlieger steht jedoch die Kostenfrage im Vordergrund. Die voraussichtlichen Erschließungsbeiträge werden von den Anliegern mehrheitlich als deutlich zu hoch empfunden.

Im Rahmen der Umsetzung der aktuellen KAG-Änderung wird den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, „unfertige“ ältere (25 Jahre) Erschließungsstraßen noch **bis April 2021** erstmals endgültig herzustellen und Erschließungsbeiträge festzusetzen, um spätere Beitragsausfälle zu vermeiden (nach Ablauf der Frist käme ggf. nur mehr die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Betracht).

Zudem erhalten die Gemeinden in diesen Fällen nach Art. 13 Abs. 6 KAG (neu) die Möglichkeit bei älteren (25 Jahre) Erschließungsstraßen in der Erschlie-

ßungsbeitragssatzung zu bestimmen, dass Erschließungsbeiträge **bis zu einem Drittel erlassen** werden. Hierüber hat der Stadtrat zu entscheiden.

Herr Stadtrat Czepan verlässt die Sitzung um 18.00 Uhr.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs im Bereich „Weisbrunn Ost“ auf der Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung des Ingenieurbüros ING. Die Planung ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen ist für das Jahr 2017 vorzusehen. *Die dieser Niederschrift anliegende Planung ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs im Bereich „Weisbrunn Ost“ auf der Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung des Ingenieurbüros ING. Die Planung ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen ist für das Jahr 2017 vorzusehen. *Die dieser Niederschrift anliegende Planung ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt die Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs im Bereich „Weisbrunn Ost“ auf der Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung des Ingenieurbüros ING. Die Planung ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen ist für das Jahr 2017 vorzusehen. *Die dieser Niederschrift anliegende Planung ist Bestandteil des Beschlusses.*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt im Wege der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fest, dass die Erschließungsanlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stellt im Wege der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fest, dass die Erschließungsanlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stellt im Wege der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fest, dass die Erschließungsanlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Erschließungseinheit zwischen der Hochreiter Straße und dem Wiesenweg im Bereich „Weisbrunn Ost“ für die beitragsrechtliche Abrechnung der Erschließungsanlagen. *Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Erschließungseinheit zwischen der Hochreiter Straße und dem Wiesenweg im Bereich „Weisbrunn Ost“ für die beitragsrechtliche Abrechnung der Erschließungsanlagen. *Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Erschließungseinheit zwischen der Hochreiter Straße und dem Wiesenweg im Bereich „Weisbrunn Ost“ für die beitragsrechtliche Abrechnung der Erschließungsanlagen. *Der dieser Niederschrift anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

10. Erschließungsbeitragsrecht – Entscheidung über einen Teilerlass bei sog. „Alt-Erschließungen“

Mit dem am 28.02.2016 vom Bayerischen Landtag verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes wurde das Erschließungs- und Ausbeitragsrecht teilweise neu geordnet. So sieht nun Art. 5a KAG über die bereits zum 01.04.2014 in Kraft getretene 20-jährige Ausschlussfrist hinaus in dem neuen Abs. 7 folgendes vor:

Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht aufgrund der bis zum 29.06.1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, ist die Erhebung des Erschließungsbeitrages künftig generell ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Auf diese Weise werden die genannten Erschließungsanlagen einschließlich ihrer Teileinrichtungen der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts vollständig entzogen. Durch diese Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird die bestehende 20-jährige Ausschlussfrist ergänzt, die ihrerseits an den Eintritt der Vorteilslage und damit die (vollständige) technische Herstellung der beitragsfähigen Anlagen anknüpft. Der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage ist für die Gemeinde, aber auch für die Beitragspflichtigen etwa aufgrund von Aufzeichnungen, Rechnungen oder Presseberichten auch viele Jahre später noch festzustellen. Im Zweifel wird man an den „Ersten Spatenstich“ als Startschuss für den Beginn der Bauarbeiten anknüpfen können. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird Rechtssicherheit für Gemeinden und Anlieger geschaffen.

Diese Regelung tritt allerdings erst am 01.04.2021 in Kraft. Laut Begründung zum Gesetz hat bis zum Ablauf des 31.03.2021 der Gesetzesvollzug in gewohnter Weise ordnungsgemäß weiter zu erfolgen. Die Gemeinden sind damit gehalten, ihre Erschließungsanlagen –soweit noch nicht geschehen– erstmalig endgültig herzustellen und hierfür Erschließungsbeiträge festzusetzen.

Diese Stichtagsregelung kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden, während andere gerade für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen werden. Deshalb wird in Art. 13 Abs. 6 KAG die Möglichkeit eröffnet, in den Erschließungsbeitragssatzungen festzulegen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen.

Die Gemeinden können entscheiden, ob sie von der Option des Art. 13 Abs. 6 KAG überhaupt Gebrauch machen wollen. Sie können in der Satzung auch festlegen, ob sie –unter Berücksichtigung ihrer Haushaltssituation– die vom Gesetzgeber vorgegebene Obergrenze von bis zu einem Drittel der zu erhebenden oder bereits erhobenen Beträge ausschöpfen oder einen (Teil-) Erlass nur zu einem geringeren Anteil gewähren wollen.

Die hier beschriebene Fallgestaltung trifft in Traunreut zumindest auf die Hochreiter Straße und den Wiesenweg in Weisbrunn, sowie auf den Klosterweg in Hörpolding zu. Davon betroffen ist außerdem die Stichstraße Oderberger Straße in Oderberg. Möglicherweise fallen noch weitere bestehende Straßen im „Außenbereich“ der Stadt Traunreut unter das Erschließungsbeitragsrecht.

In der „Kernstadt“ trifft diese Konstellation auf die Martin-Niemöller-Straße und auf die Abrechnungseinheit Porsche-/Kolpingstraße zu.

Durch eine Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (Teilerlass) wäre voraussichtlich mit folgenden Einnahmeausfällen/Rückzahlungen zu rechnen:

Anlage	Beitragsfähig	Gemeindeanteil	Umlagefähig	Teilerlass (1/3)
Wiesenweg/Hochreiter Straße	552.704,00	55.270,40	497.433,60	165.811,20
Oderberger Straße - Stichstraße	45.117,72	4.511,77	40.605,95	13.535,32
Martin-Niemöller-Straße	250.820,00	25.082,00	225.738,00	75.246,00
Porschestraße/Kolpingstraße **	453.239,68	45.323,97	407.915,71	135.971,90
				390.564,42

** Bei der Porsche-/Kolpingstraße beruhen die Kosten auf dem Vergleich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus dem Jahr 2006. Hinzu kämen noch die Kosten für die Fertigstellung der Kolpingstraße.

Für den Klosterweg in Hörpolding liegen noch keine Kostenermittlungen vor.

Klar ist, dass die Straßenausbauplanung diese neuen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen hat.

Der Stadtrat entscheidet darüber, ob die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit des Teilerlasses von einem Drittel der Beitragspflicht für die vor über 25 Jahren begonnenen Maßnahmen durch eine entsprechende Satzungsänderung umgesetzt wird.

Eine entsprechende Änderungssatzung hat die Stadtverwaltung im Entwurf ausgearbeitet. Allerdings sind laut einem Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 14.03.2016 die Erschließungsbeitragssatzungen insgesamt den neuen Regelungen in Art. 5a KAG anzupassen. Der Gemeindetag empfiehlt deshalb, die angekündigten Informationsveranstaltungen, die Vollzugshinweise und die neuen Mustersatzungen vor einem Sitzungserlass abzuwarten. Allerdings kann bereits im Vorgriff darauf eine Entscheidung den nun möglichen Teilerlass für sog. „Alt-Erschließungen“ betreffend gefällt werden. Der entsprechende Beschluss wird dann bei der später folgenden Satzungsregelung berücksichtigt und ist zunächst eine Antwort insbesondere auf die diesbezüglichen Anfragen der Anlieger der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs in Weisbrunn.

Es stehen die nachfolgenden 3 Varianten zur Abstimmung.

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Stadtrat von der Option des Teilerlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG keinen Gebrauch zu machen.

für	gegen	Beschlussempfehlung Variante 1:
-----	-------	--

Der Stadtrat beschließt einen Teilerlass von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags gemäß Art. 13 Abs. 6 KAG. Dieser Beschluss ist in einer neuen Erschließungsbeitragssatzung bzw. einer Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung umzusetzen. Diese Neuregelung gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungssatzung oder der neuen Erschließungsbeitragssatzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung Variante 2:
-----	-------	--

Der Stadtrat beschließt einen Teilerlass in Höhe von% des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags gemäß Art. 13 Abs. 6 KAG. Dieser Beschluss ist in einer neuen Erschließungsbeitragssatzung bzw. einer Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung umzusetzen. Diese Neuregelung gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungssatzung oder der neuen Erschließungsbeitragssatzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung Variante 3:
-----	-------	--

Der Stadtrat lehnt einen Teilerlass gemäß Art. 13 Abs. 6 KAG ab.

Der Erste Bürgermeister ließ über die Variante 3 abstimmen.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung Variante 3:
------------------	-------------------	--

Der Stadtrat lehnt einen Teilerlass gemäß Art. 13 Abs. 6 KAG ab.

für 23	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat lehnt einen Teilerlass gemäß Art. 13 Abs. 6 KAG ab.

Damit hatte sich die Abstimmung über die Varianten 1 + 2 erledigt.

11. Vorlage der Jahresrechnung 2015 der Stadt Traunreut

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wurde von der Stadtkämmerei fristgerecht aufgestellt (Art. 102 Abs. 2 GO) und heute dem Stadtrat vorgelegt.

Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers erläutert, der Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist (Anlage).

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegen jeweils um

3.318.204,51 EUR

über den Haushaltsansätzen.

Der Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

54.183.004,51 EUR .

Der erwirtschaftete Überschuss in Höhe von

9.258.089,75 EUR

wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes lagen jeweils um

788.817,45 EUR

unter den Haushaltsansätzen.

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.365.182,55 EUR

ab.

Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Der Überschuss des Vermögenshaushalts wurde in Höhe von

4.066.938,39 EUR

der Rücklage zugeführt.

Aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von

114.092,03 EUR

gebildet und in das Jahr 2016 übertragen.

Zur Fortführung von Investitionen des Vermögenshaushalts wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von

4.269.437,49 EUR

in das Jahr 2016 übertragen. Davon wurde eine Summe von insgesamt

2.658.251,53 EUR

neu gebildet.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2015 auf

0,00 EUR

Der Rücklagenstand betrug zum 01.01.2016

33.281.666,28 EUR.

Eine Beschlussfassung war nicht erforderlich.

**12. Antragsschreiben des Herrn Stadtrat Josef Winkler namens der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 18.02.2016 und vom 10.03.2016;
Thema: „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Stadt Traunreut“**

Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Winkler vom 18.02.2016:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

als Voraussetzung für Entscheidungen des Stadtrates und des Hauptausschusses über die Erhöhung von Steuer/Gebühren und/oder die Kürzung von freiwilligen Leistungen ist es geboten, zunächst den Finanzbedarf zu ermitteln, den der Verwaltungshaushalt benötigt, um künftig zu Einen den Defizitbereich gesichert zu verlassen und zum Anderen darüber hinaus künftige Investitionen im Vermögenshaushalt zu finanzieren. Ohne Klarheit darüber, in welcher Dimension sich ein derartiger Bedarf bewegt, kann bei keiner der möglichen Kürzungen /Erhöhungen eingeschätzt werden, wie dringlich hier Handlungsbedarf ist.

Zu Sanierungsmaßnahmen im Straßenbau, die schon abrechnungsreif sind oder erst noch durchzuführen sind, gilt es zu klären, ob hierbei eine Kostenbeteiligung mittels eines Ausbaubeitrages, gleich in welcher Weise, erhoben wird.

Jedwede Entscheidung über Kürzungen/Erhöhungen ist schließlich einzubetten in ein Konzept, in dem die Auswirkungen von Kürzungen und/oder Erhöhungen zum Erreichen eines derartigen Zieles dargestellt werden. Dies gilt insbesondere

im Hinblick darauf, dass in Kürzungen/Erhöhungen alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in gerechtem Maße einzubeziehen sind.

Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. stelle ich für die Stadtratssitzung im März 2016 folgenden Antrag:

1)

Der 1. Bürgermeister der Stadt Traunreut wird bis zum 30.04.2016 um eine schriftliche Darstellung ersucht,

- welcher zusätzliche Finanzbedarf für den Verwaltungshaushalt ab den Jahren 2017 benötigt wird, damit es gesichert ausgeglichen ist und darüber hinaus Überschüsse erzielt zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt;
- mit welchem Sanierungskonzept mittels Einsparungen im Bereich der freiwilligen Leistungen einerseits und/oder Erhöhungen von Steuern und Gebühren andererseits er dies erreichen will;
- ob und gegebenenfalls in welcher Weise bei Straßensanierungen, die bereits abrechnungsreif oder erst noch durchzuführen sind, eine Kostenbeteiligung mittels eines Ausbaubeitrages erhoben wird. Gegebenenfalls möge mitgeteilt werden, welche Art der Beitragserhebung hier praktiziert werden soll.

2)

In der Maisitzung 2016 des Stadtrates entscheidet dieser über das vorgelegte Sanierungskonzept mittels Einzelbeschlüssen zu den im Sanierungskonzept unterbreiteten Vorschlägen. Vorsorglich erfolgt mit der Einladung zu dieser Sitzung die Einladung zu einer sich hieran spätestens 2 Wochen später anschließenden Sondersitzung, um erforderlichenfalls die Diskussion und Abstimmung zu diesen Vorschlägen fortzuführen.

3)

Bis zur Vorstellung eines vorgenannten Konzepts und der Entscheidung des Stadtrates hierüber erfolgen keine Beschlussfassungen, die diesem Konzept und der Entscheidung hierüber vorgreifen.“

Anmerkungen der Stadtverwaltung:

1. Nachdem in der Stadtratssitzung am 17.03.2016 bereits die Eckwerte zur Abrechnung für Haushaltjahr 2015 vorgestellt wurden, folgt im Stadtrat am 21.04.2016 die offizielle Bekanntgabe der Jahresrechnung 2015 der Stadt Traunreut. Die dann bekannten Fakten, die zum Teil erheblich von den dem Haushalt 2016 zugrunde gelegten Annahmen abweichen, sind Grundlage der weiteren Diskussion zur Haushaltssituation. Die Jahresrechnung wird u.a. detailliert zu erkennen geben, in welchen Bereichen bereits Kostenreduzie-

rungen im Verwaltungshaushalt von der Verwaltung umgesetzt werden konnten.

Im Übrigen hat der Stadtrat bereits beschlossen, auf Grund eines Antrags der FW-Stadtratsfraktion bis zum Nachtragshaushalt 2016 mögliche weitere Sparvorschläge von Seiten der Verwaltung auszuarbeiten und dem Stadtrat (soweit notwendig) zur Entscheidung vorzulegen.

Dies ändert nichts an der sowieso notwendigen Anpassung verschiedener Entgelte und Gebühren, die, wenn überhaupt, nur in der relativ wahlkampf-freien Zeit innerhalb einer Wahlperiode möglich ist. Wie im Rahmen der Haushaltsberatungen eigentlich über die Fraktionsgrenzen hinweg abge-sprochen wurden bzw. werden alle Entgelt-/Gebührenfälle im laufenden Jahr dem Stadtrat zur Prüfung vorgelegt. Die Mehrzahl an Anpassungen hat der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss bereits beschlossen; diese sind zum Teil oder werden sukzessive umgesetzt. Dabei sind keine Erhöhungen be-schlossen oder geplant, die eine außerordentliche und sozial untragbare Be-lastung einzelner Personen oder Gruppen darstellen. Die dabei erzielten Er-träge haben keinen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis des Verwal-tungshaushalts.

Entscheidend für die Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt ist und bleibt auf der Einnahmenseite auch in Zukunft der Ertrag aus der Gewerbe-steuer, der von der Stadtverwaltung gar nicht und vom Stadtrat nur durch die Veränderung des Hebesatzes beeinflusst werden kann. Die von der BL-Stadtratsfraktion beantragte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes hat jedoch der Stadtrat bereits in der Sitzung am 18.01.2016 mit großer Mehrheit abgelehnt.

2. Zu der von der BL-Stadtratsfraktion angesprochenen beitragsrechtlichen Ab-rechnung von Straßenbaumaßnahmen ist folgendes festzustellen:

Für den Abrechnungsabschnitt des Traunrings West zwischen Kreisverkehr Süd und Eichendorffstraße wurden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag erhoben. Nach der Beschlussfassung des Stadtrats vom 28.01.2016 ver-bleibt es mit Zustimmung des Innenministeriums beim Ausbaubeitrag für die-sen Abschnitt. Die Erhebung des Erschließungsbeitrags, wie dies zwischen-zeitlich das Verwaltungsgericht München durch Urteil verlangte, ist hier nun doch nicht erforderlich. Allerdings ist für diesen Abrechnungsabschnitt die Beitragsschuld für den Ausbaubeitrag in einer Zeit entstanden, zu der noch die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut Gültigkeit hatte. Zur Vermei-dung der Festsetzungsverjährung müssen bis zum Ende des Jahres 2016 die endgültigen Ausbaubeitragsbescheide für diesen Abrechnungsabschnitt ausgefertigt werden. Wegen der Erkrankung des bisher zuständigen Sach-bearbeiters ist mit der Ausfertigung der Bescheide voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2016 zu rechnen.

Der Abrechnungsabschnitt Traunring West zwischen der Eichendorffstraße und der Munastraße hingegen, ist bereits endgültig abgerechnet (Erschließungs- und Ausbaubeitrag); Verwaltungsstreitverfahren sind hier nicht mehr anhängig.

Am Traunring Ost hat die Stadtverwaltung für den Abschnitt Tilsiter Weg bis zum Bahnübergang Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe eines fiktiven Ausbaubeitrags erhoben. Hier liegen auch noch Widersprüche beim Landratsamt, die nun, nach der Klärung der offenen Rechtsfragen durch das Innenministerium, zur Entscheidung anstehen. Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrats vom 28.01.2016 ist auch hier kein Erschließungsbeitrag zu erheben. Die Beitragsfälligkeit nach dem Ausbaubeitragsrecht ist hingegen noch nicht entstanden. Bleibt es bei der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung entfällt also die Beitragspflicht für den Traunring Ost komplett; die hier bereits vereinnahmten Beträge könnten somit rückerstattet werden. Die voraussichtlichen beitragsfähigen Gesamtkosten beliefen sich nach den damaligen Kostenschätzungen auf 1.134.783,96 €. Berechnet wurden für den Traunring Ost 450.0000,- € , wovon ca. 129.000,- auf städtische oder Grundstücke des TuS Traunreut entfallen. Die Rückzahlung ist im Haushalt nicht eingeplant.

Nicht zuletzt um dieser von den Beitragspflichtigen am Traunring West sicher als Ungleichbehandlung empfundenen unterschiedlichen Handhabung für den Traunring West und Ost zu begegnen, hatte die Stadtverwaltung im Januar vorgeschlagen, im Zuge einer ab 01.04.2016 möglichen Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen, die Angelegenheit zu bereinigen.

Nach Art. 5b Abs. 2 Satz 4 KAG (neu) können ab 01.04.2016 die vor Inkrafttreten einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionen (hier: Traunring Ost), rückwirkend bei der Ermittlung des Beitragssatzes für den wiederkehrenden Beitrag verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren berücksichtigt werden. Die bereits bezahlten Vorausleistungsbeträge im Traunring Ost sind mit der Beitragsschuld (wiederkehrender Beitrag) zu verrechnen und überschüssige Beträge zurück zu erstatten.

Für den Traunring West besteht nach Art. 5b Abs. 5 KAG (neu) die Pflicht, durch eine Überleitungsregelung die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung eines wiederkehrenden Beitrags für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren nicht zu berücksichtigen damit diese nicht doppelt belastet werden. Die Verschonung der ansonsten Beitragspflichtigen führt zu einer Mehrbelastung der übrigen Beitragspflichtigen. Das Beitragsaufkommen der Stadt bleibt gleich.

Es ist aber (so das Fazit der Beratungen im Hauptausschuss und im Stadtrat im Januar 2016) zunächst das Ergebnis des Verwaltungsstreitverfahrens Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) wegen der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Beschlusses über die Aufhebung der

Ausbaubeitragssatzung abzuwarten (Termin der mündlichen Verhandlung: 10.05.2016). Zudem ist vom Innenministerium gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag noch für das 1. Halbjahr 2016 eine Informationsveranstaltung zur KAG-Änderung sowie die Herausgabe eines Satzungsmusters und von Vollzugshinweisen geplant. Diese Informationen sind notwendig um den Stadtrat adäquat beraten zu können.

Außerdem ist für folgende technisch abgeschlossene Maßnahmen das Ausbaubeitragsrecht anzuwenden:

- Sankt-Georgs-Platz (Straßenbeleuchtung);
- Stichstraßen am Traunring West.

Bei der Straßenbeleuchtung für den Sankt-Georgs-Platz ist die Beitragsschuld während der Geltungsdauer der Ausbaubeitragssatzung bereits entstanden. Die Abrechnung ist noch für 2016 geplant. Auch der Abschluss des Ausbaus der Stichstraßen des Traunrings West fällt in den Gültigkeitszeitraum der Ausbaubeitragssatzung; hier steht die Erstellung der Bescheide ebenfalls noch an.

Laut dem Finanzplan zum Haushalt 2016 ist der Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße sowie der Fridtjof-Nansen-Straße geplant. Hier geht die Stadtverwaltung davon aus, dass, bei analoger Anwendung der Vorgaben des Innenministeriums für den Traunring, für diese kommenden Straßenbaumaßnahmen keine Erschließungsbeiträge zu erheben sind, jedoch bei Bestehen einer entsprechenden Satzung ein einmaliger Ausbaubeitrag verlangt werden könnte bzw. die Kosten in die Kalkulation für einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag einfließen würden.

Außerdem bisher nicht im Haushalt veranschlagt ist die erstmalige Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs in Weisbrunn. Hier laufen die Planungsvorbereitungen. Die Anhörung der Anwohner ist abgeschlossen. Über das Ergebnis wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt berichtet. Der Stadtrat entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Beide Straßen fallen unter das Erschließungsbeitragsrecht. Hier gibt die neue Rechtslage die Möglichkeit, in diesen „Alterschließungsfällen“ (25 Jahre nach Beginn der technischen Herstellung) durch eine entsprechende Satzungsänderung auf ein Drittel der anfallenden Kosten zu verzichten. Die gleiche Fallgestaltung trifft auf den Klosterweg in Hörpolding zu, wobei hier noch keine Planungsvorbereitungen laufen. Außerdem betroffen von dieser neuen Regelung sind in der Kernstadt die Porsche-/Kolpingstraße und die Martin-Niemöller-Straße sowie in Oderberg die Stichstraße Oderberger Straße. Der Hauptausschuss und der Stadtrat werden, im Vorgriff auf die Umsetzung der weiteren seit 01.04.2016 geltenden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, zu dieser Änderung des Erschließungsbeitragsrecht gesondert unter Darstellung der absehbaren finanziellen Auswirkungen umfassend informiert (eigener Tagesordnungspunkt).

3. Inwieweit nach den Erklärungen der Stadtverwaltung noch eine Beschlussfassung über die Anträge der BL-Stadtratsfraktion als erforderlich angesehen wird bleibt zu klären.

Herr Stadtrat Gerer verlässt die Sitzung um 18:30 Uhr.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Den o.g. Anträgen der BL-Stadtratsfraktion wird nicht zugestimmt.

für 23	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Den o.g. Anträgen der BL-Stadtratsfraktion wird nicht zugestimmt.

Mit Telefax vom 10.03.2016 hat Herr Stadtrat Josef Winkler den Antrag der BL-Stadtratsfraktion wie folgt ergänzt:

„Zum Antrag der BL-Fraktion vom 18.02.2016 für die Stadtratssitzung im März 2016 bitte ich namens der BL-Fraktion darum, dass zu diesem Tagesordnungspunkt eine schriftliche Aufstellung zu jeder der seit Oktober 2015 vom Hauptausschuss oder Stadtrat beschlossenen Erhöhung von Steuern, Gebühren und Abgaben vorgelegt wird. In ihr soll bei jeder dieser Erhöhungen die bisherige jährliche Einnahme sowie die durch die Erhöhung voraussichtlich eintretende Mehreinnahme dargestellt werden.“

Die gewünschte Aufstellung wurde vorgetragen und ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

13. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.03.2016 – sozialer Wohnungsbau

Antragsschreiben der SPD-Stadtratsfraktion:

„Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

1. Der 1. Bürgermeister und die Stadtverwaltung werden beauftragt, mit dem Investor am alten Bauhofgelände Möglichkeiten zu erarbeiten, ob oberhalb der geplanten Aldi-Verkaufsfläche sozialer Wohnungsbau möglich ist. Es sollen dabei die von der Städteplanung unter Frau Prof. Beer erstellten Vorschläge von drei bis vier Vollgeschoße berücksichtigt werden.

2. Unserer Einschätzung nach würden sich die Planungen von Frau Prof. Beer hier hervorragend dafür eignen um Ghettobildungen zu vermeiden.
Südlich, zur Eichendorff-Str. höherwertige Wohnungen und im Rückraum Sozialer Wohnungsbau. Das spricht für einen geordneten Städtebau.
Eine Mischung von allen gesellschaftlichen Schichten wäre hier sehr gut möglich.
3. Es ist zu prüfen, ob wie im 2. Informationsbrief des Bayerischen Städtetages vorgestellt, eine staatliche Förderung durch den „Wohnungspakt Bayern“ ([Link](#)), möglich ist. In dem Infobrief wird auch von möglichen Anreizen für private Investoren geschrieben.
Mit dem Investor am „alten Bauhofgelände“ sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, wie staatliche Fördermittel für sozialen Wohnungsbau abgerufen werden können.
Der Wohnungspakt Bayern will 28.000 neue staatlich finanzierte oder geförderte Mietwohnungen bis 2019 schaffen.
4. Der Investor soll beauftragt werden, Fördergelder für sozialen Wohnungsbau bzw. staatlich geförderte Mietwohnungen zu beantragen.
5. Der Stadtrat ist über die Ergebnisse der Punkte 1 bis 3 zeitnah zu informieren.

Zitat Hr. Dr. Maly (Vorsitzender des Bayerischen Städtetags): „Es geht nicht nur darum, Flüchtlinge in Wohnungen trocken, warm und sauber unterzubringen. Wir müssen allen Menschen helfen, die günstige Wohnungen brauchen.“

Neue Wohnviertel müssen von Anfang an mit integrationsfördernden Maßnahmen begleitet werden: Soziale Kontakte wachsen im Wohnungsumfeld, hier treffen sich Nachbarn – hier öffnet sich ein Raum für interkulturellen Austausch und ein einvernehmliches Zusammenleben.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

I. Grundlagen der Wohnungsbauförderung in Bayern:

Nach Abschluss des Asylverfahrens genießen anerkannte Flüchtlinge Residenzfreiheit und müssen sich selbst mit Wohnraum am Wohnungsmarkt versorgen. Häufig verfügen sie jedoch nur über eingeschränkte finanzielle Mittel und sind daher auf mietgünstige, geförderte Wohnungen angewiesen. Die Lage am Wohnungsmarkt ist insbesondere in vielen Ballungsräumen in Bayern allerdings jetzt schon äußerst angespannt. Um den dringend erforderlichen zusätzlichen Wohnraum für alle – Einheimische wie anerkannte Flüchtlinge – zu schaffen, hat die Bayer. Staatsregierung daher am 09.10.2015 mit dem Wohnungspakt Bayern ein

aus drei Säulen bestehendes Maßnahmenbündel beschlossen. Ziel des Wohnungspakts ist es, die Wohnungsbautätigkeit deutlich zu erhöhen. Neben einem Sofortprogramm, in dem der Staat selbst baut (**erste Säule**), sollen mit einem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (**zweite Säule**) die Gemeinden in die Lage versetzt werden, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Wohnraum für Menschen zu schaffen, die dafür Unterstützung benötigen. Als **dritte Säule** des Wohnungspakts Bayern wird die staatliche Wohnraumförderung gestärkt durch die Aufstockung der Mittel und die Schaffung von zusätzlichen Anreizen und Erleichterungen für die Wohnungswirtschaft. Der Wohnungspakt zielt auf eine Allianz der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und der Wohnungswirtschaft. Das gemeinsame Ziel, mehr Wohnungen für alle zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn die Aktivitäten aller Beteiligten verstärkt, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.

1. Erste Säule: Sofortprogramm für anerkannte Flüchtlinge

Im Rahmen des staatlichen Sofortprogramms als erster Säule des Wohnungspakts plant und baut der Staat selbst Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge. Damit wird kurzfristig Wohnraum für diese Personen bereitgestellt, die derzeit noch in Gemeinschaftsunterkünften leben und von dort nicht ausziehen können, weil sie keine Wohnung finden. Die Plätze dieser sog. „Fehlbeleger“ werden für nachkommende Asylbewerber benötigt. Die Planung und Durchführung der Projekte im Sofortprogramm erfolgen durch die Staatlichen Bauämter und Regierungen. Die Oberste Baubehörde ist für Koordination und Lenkung des Programms verantwortlich. Die Bauten werden überwiegend auf staatlichen Grundstücken errichtet. Das Programmvolumen von 70 Mio. € wird voraussichtlich auf 30 bis 40 Einzelprojekte in allen sieben Regierungsbezirken aufgeteilt.

Die Wohngebäude sind mit einem einfachen Bau- und Wohnstandard konzipiert. Einfacher Standard bedeutet z. B., dass die Wohnflächen geringer sind und dass auf eine Unterkellerung verzichtet wird. Es sind grundsätzlich zwei Wohntypen vorgesehen: Im „Typ A“ werden Kleinstwohnungen vorwiegend für Familien geplant. Auf ca. 45 m² sollen drei bis vier Personen untergebracht werden. Beim „Typ B“ handelt es sich um Wohnheimplätze mit rd. 15 m² für ein bis zwei Personen und zugehörige Gemeinschaftseinrichtungen. Die Wohnhäuser werden vorwiegend in Modul- oder Systembauweise errichtet. Vorteil ist dabei der erwartete Zeitgewinn wie auch die Möglichkeit, die Gebäude einfacher nach Ende der begrenzten Standzeit von bis zu zehn Jahren zurückzubauen. Mit diesem Wohnungsangebot soll die Zeit überbrückt werden, bis andere Programme im Wohnungsbau nachziehen können und die anerkannten Flüchtlinge entweder dort oder auf dem freien Markt Wohnungen finden. Der Schwerpunkt der Bautätigkeit wird im Jahr 2016 liegen, zahlreiche Projekte sind bereits 2015 angelaufen.

2. Zweite Säule: Kommunales Wohnraumförderungsprogramm

Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden dabei, selbst Wohnraum zu planen und zu bauen. Der Ministerrat hatte das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 10.11.2015 mit der Aufstellung des Förderprogramms beauftragt. Die Ausgestaltung des Programms wurde mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der BayernLabo und den kommunalen Spitzenverbänden (namentlich Städtetag und Gemeindetag, da Landkreise und Bezirke aufgrund der verfassungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben nicht antragsberechtigt sind) eng abgestimmt. Das am 01.01.2016 in Kraft getretene Vier-Jahres-Programm umfasst ab 2016 – unter Vorbehalt künftiger Haushaltsbeschlüsse – pro Jahr 150 Mio. €. Mit dem Programm sollen Wohngebäude gefördert werden, die langfristig nutzbar sind und dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Projekte mit deutlich abgesenkten Standards werden nicht angestrebt.

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm sind alle bayerischen Gemeinden, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden. Die Gemeinden oder die Zweckverbände müssen während der 20jährigen Bindungsfrist Eigentümer des geförderten Mietwohnraums bleiben. Sie können aber zur Umsetzung der Maßnahmen Dritte wie bspw. kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen, soweit erforderlich unter Beachtung des Vergaberechts. Die Kirchen können als Kooperationspartner der Gemeinden in das Programm integriert werden. Sie können bspw. den Gemeinden durch Erbbaurecht Grundstücke zur Verfügung stellen.

Die derart ausgestaltete Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen gem. Art. 106 Abs. 2 Bayer. Verfassung originär zugewiesenen Aufgabe der Wohnraumversorgung vermeidet EU-beihilferechtliche Anforderungen infolge einer möglichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Wohnraum. Eine unmittelbare Förderung kommunaler, kirchlicher oder sonstiger Wohnungsunternehmen durch den Staat würde erhebliche EU-beihilferechtliche Probleme aufwerfen, da diese insofern im Wettbewerb mit privatrechtlichen Unternehmen stünden. Hier steht die allgemeine Wohnraumförderung (dritte Säule) zur Verfügung.

b) Förderfähige Maßnahmen

Im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm können der Bau von Mietwohnungen, der Umbau zu Mietwohnungen und die Modernisierung von Mietwohnungen gefördert werden. Förderfähig sind auch der Grunderwerb (Grundstücke oder leer stehende Gebäude) und das Freimachen von Grundstücke (Abbruchmaßnahmen und Entsiegelung), soweit sie im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen stehen. Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten sowie einem zinsverbilligten Darlehen, für das ein ergänzendes Programm der BayernLabo angeboten wird. Einen 10

%igen Eigenanteil müssen die Gemeinden selbst leisten, dieser kann auch in einem bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstück bestehen. Die etwaige Förderung eines Grunderwerbs erfolgt aus dem Darlehensteil. Damit ist gewährleistet, dass die staatlichen Mittel im Programm vorrangig dem Förderzweck Schaffung von Wohnraum entsprechend verwendet werden. Gefördert werden auch vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten (z.B. Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe). Für diese Maßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

c) Belegung, Miethöhe und Einkommensgrenzen

Die Zielgruppe des kommunalen Wohnraumförderungsprogramms umfasst anerkannte Flüchtlinge und andere einkommensschwache Personen, die dasselbe Wohnungsangebot nachfragen. Die Wohnungen sollen in angemessenem Umfang anerkannten Flüchtlingen entsprechend dem Bedarf vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Dies zu steuern ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Die Miethöhen sind von der Gemeinde so zu gestalten, dass die Wohnungen insbesondere auch von einkommensschwachen Personen wie Empfängern von Transferleistungen genutzt werden können, bspw. in Anlehnung an die angemessene Miete nach § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Die Einkommensgrenzen, die die Mieter der Wohnungen einhalten müssen, sollen sich an den Einkommensgrenzen der Wohnraumförderung orientieren (vgl. Art. 11 Bayer. Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG).

d) Bewilligungsstellen und Mittelverteilung

Mit der Umsetzung des Programms werden die Bezirksregierungen betraut. Diese verfügen als Bewilligungsstellen der staatlichen Wohnraumförderung über die nötige Erfahrung. Den Regierungen werden bedarfsgerechte Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. Zum Auftakt des Programms werden vorerst 100 Mio. € an die Regierungen ausgereicht, die Aufteilung orientiert sich an der Einwohnerzahl. Die Verteilung der restlichen Mittel sowie der Mittel der folgenden Programmjahre soll auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Vollzug des Programms erfolgen.

3. Dritte Säule: Staatliche Wohnraumförderung

Im Rahmen der dritten Säule des Wohnungspakts planen und bauen Investoren wie kommunale, kirchliche oder private Wohnungsunternehmen oder Genossenschaften in bewährter Weise. Für die Wohnraumförderung steht 2016 ein Betrag von 379,1 Mio. € zur Verfügung, zzgl. 22,5 Mio. € für die Studentenwohnraumförderung. Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen des Bayer. Wohnungsbauprogramms die Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Mehrfamilienhäusern für Wohnungssuchende, die mit ihrem Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze einhalten (Art. 11 BayWoFG), mit zinsgünstigen Baudarlehen. Um die erforderlichen Anreize für die Ausweitung der Bautätigkeit zu geben, wird die bestehende Darlehensförderung um eine Zuschusskompo-

nente ergänzt. Dieser Zuschuss kann bis zu 300 € je m² Wohnfläche betragen. Die Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegestätten in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen fördert der Freistaat Bayern mit dem Bayer. Modernisierungsprogramm. Auch in diesem Programm wird die Darlehensförderung um eine Zuschussförderung aus Haushaltsmitteln ergänzt. Hier ist ein Zuschuss von bis zu 100 € je m² Wohnfläche möglich.

II. Aktuelle Situation in Traunreut:

Aufgrund der Sondersituation in Folge des Flüchtlingszuzugs hat die Stadtverwaltung der Regierung von Oberbayern signalisiert, dass, entgegen der bisherigen langjährigen Praxis, die Förderung des privaten sozialen Wohnungsbaus in Traunreut vorübergehend befürwortet wird. Dem entsprechend soll bestehendes Baurecht im Norden Traunreuts von einem privaten Investor genutzt werden. Zudem laufen Verhandlungen mit dem Landkreis und der Regierung von Oberbayern mit dem Ziel, eine private Grundstücksfläche, die bisher für eine weitere zentrale Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern vorgesehen ist, nun für staatlichen Wohnungsbau (erste Säule) zu verwenden.

Für einen gemeindlichen Wohnungsbau (zweite Säule des Wohnraumförderungsprogramms) käme insbesondere die bereits gemäß einem Grundsatzbeschluss des Stadtrats zur Bebauung vorgesehene städtische Fläche an der Hofer Straße in Frage, da dort relativ schnell Baurecht geschaffen werden kann. Dies trifft auch auf städtische Flächen im Stadtentwicklungsbereich zwischen Eichendorffstraße, Trauring und Munastraße zu. Eine weitere Variante ist der Erwerb von leerstehenden Gebäuden zur Schaffung geförderten Wohnraums.

Ziel des bisherigen Handelns der Stadtverwaltung ist es, einen ausgewogenen Mix aus anspruchsvollerem und günstigerem Wohnungsbau zu schaffen. Vor allem gilt es eine Ghettoisierung und ein Überangebot an Wohnungen mit Sozialbindung zu vermeiden.

Die Verwaltung plant für den Bereich der Hofer Straße bislang keinen staatlich geförderten Wohnungsbau. Dies gilt auch für den gesamten Bereich der Innenstadtsanierung.

III. Wohnungsbau auf der Stadtentwicklungsfläche Eichendorffstraße/Trauring/Banaterstraße (Projekt „Küblböck“):

Mit dem vom Stadtrat verabschiedeten Bebauungskonzept für das Projekt „Küblböck“ ist gewährleistet, dass an der Eichendorffstraße Wohnungsbau entsteht.

Der von der SPD-Stadtratsfraktion vorgeschlagene zusätzliche soziale Wohnungsbau ist grundsätzlich möglich, wobei der Investor jedoch darauf verweist, es möge doch die Stadt Traunreut direkt einsteigen u.a. auch wegen der besonderen staatlichen Förderung.

Dabei ergibt sich jedoch ein Zeitproblem. Nachdem der Stadtrat in der Sitzung am 17.03.2016 dem Vertrag mit dem Investor zustimmte, kann nun mit der Akquise zur Nutzung der verschiedenen Flächen in dem Projekt begonnen werden. Frühestens zum Jahreswechsel 2016/2017 kann deshalb der Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt werden, der dann Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann somit vom Stadtrat frühestens Anfang 2017 beschlossen werden. Mit dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ist frühestens im Dezember 2017 zu rechnen. Ab November 2017 wird der Bauantrag erarbeitet, dessen Verabschiedung durch den Stadtrat für März 2018 geplant ist. Das Vorliegen der Baugenehmigung wird für Juni/Juli 2018 erwartet. Daran anschließend, sowie nach Fertigstellung der Ersatzbauten im Gewerbegebiet Oderberg, folgt der Abbruch und die Baulandfreimachung des Grundstückes Stadelmann. Mit einem Beginn des ersten Bauabschnittes ist realistisch nicht vor November 2018 zu rechnen. Dabei wird zunächst der Ersatzbau Aldi erstellt, damit anschließend das Anwesen Aldi abgebrochen werden kann. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ist laut gemeinsamer Zeitplanung frühestens für November 2019 zu erwarten. Die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist für September 2021 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Küblböck“ ist also eine zeitnahe Lösung des Wohnraumproblems nicht möglich.

Deshalb stellt sich anlässlich des o.g. Antrags der SPD-Stadtratsfraktion die Grundsatzfrage, ob die Stadt Traunreut eigene Flächen, für die kurzfristig Baurecht geschaffen werden kann, selbst bebauen möchte oder Investoren für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellt.

IV. Grundsatzentscheidung des Stadtrats zum sozialen Wohnungsbau:

Wenn der Stadtrat über die von der Stadtverwaltung bereits eingeleiteten Projekte zur Wohnraumschaffung hinausgehende Maßnahmen für notwendig erachtet, so sollte der Stadtrat noch im Mai 2016 eine entsprechende Grundsatzentscheidung fassen, damit umgehend die notwendigen Planungsgrundlagen geschaffen, notwendige Haushaltsmittel im Nachtragshaushalt bereitgestellt und die staatlichen Zuwendungen beantragt werden können. Vor allem ist zu entscheiden, ob die Stadt selbst die zweite Säule des Bayerischen Wohnraumförderungsprogramms nutzen soll.

Die Beschlussfassung wird wegen der notwendigen Beratung in den Fraktionen bis zu den Mai-Sitzungen vertagt.

14. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Sponsoring im „k1“ – Genehmigung der Verträge**

Beschluss:

Der von der Verwaltung abgeschlossene Sponsoringvertrag mit der Fa. Hire Parc, Bergen, wird genehmigt.
Dem beabsichtigten Abschluss eines Vertrages mit der Fa. Papas u. Werlin, Traunstein, wird zugestimmt.

- **Genehmigung von Notarurkunden;
Genehmigung des Verkaufsangebots über das ehemalige Bauhofgrundstück an die Küblböck Beteiligungs-GmbH & Co. Geschäftshaus Traunreut KG**

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Urkunde (Verkaufsangebot / Grundbesitz) des Notars Georg Mehler, URNr. M 0569/2016 v. 17.03.2016 (Fl.-Nr. 1177/43, Eichendorffstr. 8 der Gem. Traunreut).

- **Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Fernwärmenetzausbaues**

Beschluss:

Die Darlehensaufnahme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Finanzierung des Fernwärmenetzausbaues in Traunreut, Hofer Straße, in Höhe von 307.000,-- €, Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz effektiv 1,16 Prozent, wird bewilligt.

15. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Es wurden keine Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten vorgelegt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

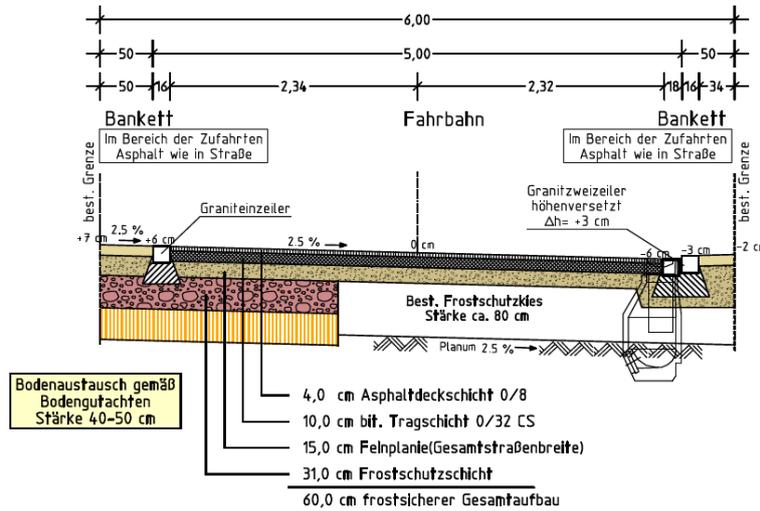
Bernhard Ruf
Stellv. Geschäftsleiter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

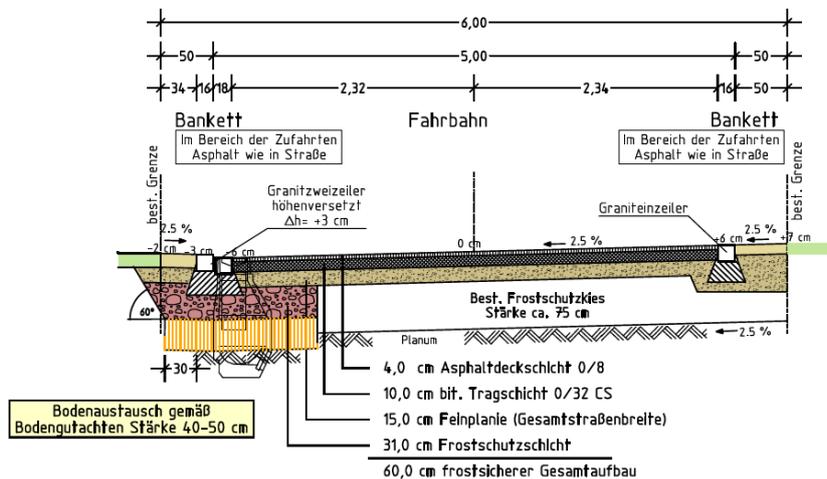
Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 (Seite 313)



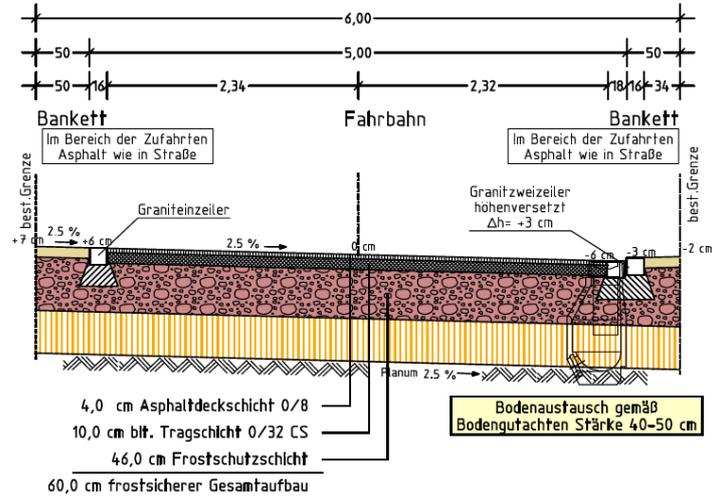
Regelquerschnitt Hochreiter Straße Stat. 0+000 bis 0+165 (bei Station 0+140)



Regelquerschnitt Wiesenweg West Stat. 0+110 bis 0+238.631



Regelquerschnitt Wiesenweg Mitte Wiesenweg West 0+000 bis 0+110



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite 322)

RECHNUNGSABSCHLUSS 2015

Rechenschaftsbericht

A Verwaltungshaushalt

	Rechnungsergebnis EUR	Haushaltsansatz EUR
Einnahmen	54.183.004,51	50.864.800
Ausgaben	54.183.004,51	50.864.800

Die Einnahmen und Ausgaben liegen um 3.318.204,51 EUR über den Haushaltsansätzen. Die Abweichungsquote beträgt + 6,52 v.H.

Die geplante Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt betrug 4.504.800 EUR. Nach Erstellung des Jahresabschlusses errechnet sich aber ein Überschuss in Höhe von 9.258.089,75 EUR.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts bestehen zu 71,20 % (Vorjahr 62,57 %) aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Gesamteinnahmen hieraus belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 38.575.866,48 EUR (Vorjahr 26.907.514,05 EUR).

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist mit einer Summe in Höhe von 22.788.535,22 EUR gegenüber dem Vorjahr (11.893.415,36 EUR) stark angestiegen. Es liegt um 2.088.535,22 EUR über dem Haushaltsansatz.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Jahr 2015 mit einem Betrag von 9.850.128 EUR (Vorjahr: 9.624.255 EUR) weiter angestiegen.

Der zugewiesene Anteil aus dem Familienleistungsausgleich ist mit einem Gesamtbetrag von 747.467 EUR (Vorjahr: 804.288 EUR) erneut gesunken und liegt damit unter dem Niveau des Jahres 2012.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A ist mit einem Betrag in Höhe von 58.283,09 EUR (Vorjahr: 57.581,65 EUR) leicht angestiegen. Auch die Einnahmen aus der Grundsteuer B sind mit einem Betrag in Höhe von 2.539.689,59 EUR (Vorjahr: 2.359.555,22 EUR) angestiegen.

Der Umsatzsteueranteil betrug 1.844.650,00 EUR und lag damit kräftig über dem Vorjahresergebnis von 1.568.998,00 EUR.

Der gemeindliche Anteil an der Grunderwerbsteuer liegt mit 382.536,08 EUR deutlich über dem Vorjahresergebnis von 238.450,92 EUR.

Auch das Aufkommen bei der Hundesteuer mit einem Volumen von 25.567,50 EUR (Vorjahr: 24.097,50 EUR) ist erneut angestiegen.

Aufgrund einer durchschnittlichen Finanzkraft im Berechnungsbasisjahr 2013 erhielt die Stadt Traunreut auch im abgelaufenen Haushaltsjahr keine Schlüsselzuweisung.

Die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb summierten sich auf 11.479.814,57 EUR (Jahr 2014: 11.169.372,78 EUR). Die Haushaltsplanansätze wurden damit erneut, wenn auch nur geringfügig, überschritten.

Die sonstigen Finanzeinnahmen (Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Säumnis-zuschläge, Nachzahlungszinsen, kalkulatorische Einnahmen,) betragen zusammen 4.127.323,46 EUR (geplant 4.238.200 EUR) Die erfreulicherweise wesentlich höheren Zinseinnahmen wurden in der Summierung leider durch niedrigere kalkulatorische Einnahmen mehr als wettgemacht. Insgesamt kann jedoch gegenüber den Planansätzen von echten Mehreinnahmen gesprochen werden, da die kalkulatorischen Einnahmen nur eine interne Rechengröße ohne tatsächliche Geldzuflüsse darstellen, während die Zinseinnahmen tatsächlich in die Kassen der Stadt geflossen sind.

Im Haushaltsplan werden nur die kalkulatorischen Kosten nachgewiesen, die die Kommunalen Haushaltsverordnung – KommHV – vorschreibt. Darüber hinaus werden kalkulatorische Kosten auch für alle übrigen Einrichtungen der Stadt Traunreut in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht einschließlich der Restbuchwerte des gesamten städtischen Vermögens dargestellt.

Der Restbuchwert des Vermögens betrug zum 31.12.2015 insgesamt 87.544.129,48 (Vorjahr 89.829.801,17 EUR). Die Abschreibungen wurden mit 3.452.437,99 EUR (Vorjahr 3.604.354,09 EUR) ermittelt.

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2015 insgesamt 10.700.273,81 EUR (Vorjahr 10.467.534,52 EUR). Die Haushaltsplanansätze 2015 konnten damit erfreulicherweise in Höhe von 417.826,19 EUR unterschritten werden. Der Personalkostenanteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 19,75 % (Vorjahr 24,34 %).

In den Gesamtpersonalausgaben sind Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Stadtratsmitglieder in Höhe von 102.144,35 EUR (2014: 89.894,18 EUR) enthalten.

Die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen betragen insgesamt 14.309.266,04 EUR (2014: 15.824.657,93 EUR,).

Darin sind ein Betrag in Höhe von 4.354.841,52 EUR (2014: 5.214.378,42 EUR) für die innere Verrechnung von Verwaltungsleistungen und ein Betrag von 2.936.515,55 EUR (2014: 3.076.390,38 EUR) für Kalkulatorische Kosten enthalten. Die entsprechenden Einnahmebuchungen hierfür sind im Bereich „Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb“ und „Sonstige Finanzeinnahmen“ nachgewiesen.

Die Ausgaben untergliedern sich wie folgt:

	2015	2014
Personalausgaben	10.700.273,81 EUR	10.467.534,52 EUR
Unterh. Grundstücke u. baul. Anlagen	389.927,29 EUR	1.084.771,83 EUR

Unterh. sonst. unbewegl. Vermögen	913.554,17 EUR	843.907,60 EUR
Unterh. Geräte u. sonst. Gebr. Gegenstände	201.474,77 EUR	234.596,00 EUR
Miet- und Pachtausgaben	151.001,19 EUR	146.128,36 EUR
Bewirtsch. v. Grundstücken u. baul. Anlagen	1.038.326,03 EUR	1.146.106,09 EUR
	2015	2014
Unterhalt v. Kraftfahrzeugen	209.081,27 EUR	213.852,34 EUR
Bes. Aufw. f. Beschäftigte	135.456,49 EUR	109.324,45 EUR
Weitere Verw.-u. Betr. Ausgaben	2.371.865,13 EUR	2.299.320,21 EUR
Steuern, Geschäftsausgaben u.ä	1.442.948,27 EUR	1.292.722,53 EUR
Erstattung von Ausgaben	164.274,36 EUR	162.646,41 EUR
Innere Verrechnungen	4.354.841,52 EUR	5.214.891,73 EUR
Kalkulatorische Abschreibungen	1.629.264,13 EUR	1.723.860,26 EUR
Verzinsung des Anlagekapitals	1.307.251,42 EUR	1.352.530,12 EUR
Zuweisungen und Zuschüsse	2.821.169,01 EUR	2.452.503,50 EUR
Gewerbesteuerumlage	4.979.094,00 EUR	970.345,00 EUR
Kreisumlage	12.080.869,90 EUR	11.972.726,15 EUR
Weitere Finanzausgaben	34.242,00 EUR	105.094,00 EUR
Zuführung zum Vermögenshaushalt	9.258.089,75 EUR	1.212.398,00 EUR

Für Zuweisungen und Zuschüsse wurden im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 2.821.169,01 EUR ausgegeben.

Davon wurde an Trägern von Kindertagesstätten ein Betrag in Höhe von 2.296.632,96 EUR ausbezahlt. Darin enthalten sind durchgeleitete Staatszuschüsse in Höhe von 1.091.121,93 EUR und auch Auszahlungen zum Defizitausgleich in Höhe von 198.881,94 EUR.

Zur Förderung der Erwachsenenbildung (VHS, Bildungswerke) wurde ein Betrag in Höhe von 124.150 EUR aufgewendet. Im Vorjahr wurde ein Betrag von 133.900 EUR ausbezahlt.

Für Schulsozialarbeit an der Mittelschule Traunreut musste eine Summe in Höhe von 10.474,19 EUR (Vorjahr:10.239,26 EUR) an den Landkreis Traunstein bezahlt werden. Für die Sonnenschule und die GS-Nord startete das Projekt erst zum Jahresbeginn 2015. Für diese Schulen wurde zusammen ein Betrag in Höhe von 18.018,66 EUR ausgegeben.

Durch das Schulmusikprojekt JeKi -Jedem Kind ein Instrument- an der Sonnenschule und der GS Nord entstand ein Jahresdefizit von 42.123,39 EUR (2014: 29.112,07 EUR). Hier nicht eingerechnet ist ein Betrag in Höhe von 3.890 EUR (2014: 1.976 EUR) für Instrumentenbeschaffungen.

Für das Schulprojekt Musikunterricht an Schulen entstanden zu verbuchende Aufwendungen bei den teilnehmenden Schulen (GS Nord, Sonnenschule, Carl-Orff-Schule) von insgesamt 6.306 EUR (2014: 8.647,67 EUR) Die Einnahmen fließen der Musikschule zu.

Der ARGE Werbegemeinschaft wurde ein Betrag in Höhe von 28.411,10 EUR (2014: 29.211,10 EUR, 2013: 29.311,10 EUR, 2012: 20.811,10 EUR) als Zuschuss ausbezahlt. Hinzu kommen noch durchgebuchte Bauhofleistungen in Höhe von 16.703,85 EUR (Vorjahr: 17.389,60 EUR).

Von den eingegangenen Steuern und den allgemeinen Zuweisungen in Höhe von zusammen 38.575.866,48 EUR verblieb nach Abzug der abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage in Höhe von zusammen 17.059.963,90 EUR ein Betrag in Höhe von 21.515.902,58 EUR also ca. 55,80% bei der Stadt Traunreut.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung Haushaltsausgabereste in Höhe 420.046,21 EUR in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Dieser Betrag wurde in Höhe von 258.103,77 EUR abgewickelt.

Ein Betrag in Höhe von 161.942,44 EUR wurde in Abgang gestellt.

Aus dem Haushaltsjahr 2015 wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 114.092,03 EUR aus Gründen der sparsamen Mittelbewirtschaftung in das Jahr 2016 übertragen.

B Vermögenshaushalt

	Rechnungsergebnis EUR	Haushaltsansatz EUR
Einnahmen	11.365.182,55	12.154.000,00
Ausgaben	11.365.182,55	12.154.000,00

Gegenüber dem Haushaltsansatz schließt das Haushaltsjahr 2015 in Einnahmen und Ausgaben um

788.817,45 EUR

geringer ab.

Die Abweichungsquote bei Einnahmen und Ausgaben beträgt - 6,49 %.

Geplant war zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts aus der Rücklage einen Betrag in Höhe von 5.259.000 EUR zu entnehmen.

Aufgrund des positiven Gesamtergebnisses des Verwaltungshaushalts und erheblicher Minder Ausgaben des Vermögenshaushalts war dies jedoch nicht erforderlich. Vielmehr konnte ein Überschuss erzielt werden, der der Rücklage zugeführt werden kann.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist nur für Zuschüsse für Investitionen und aus der Aufnahme von Krediten möglich. Sie sind nur zulässig, wenn die Einnahmen im Folgejahr verbindlich feststehen. Solche Reste wurden weder in den Haushaltsjahren 2014 noch 2015 gebildet.

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sie werden als Haushaltsausgabereste von Jahr zu Jahr übertragen, soweit sie noch benötigt werden.

Zur Teildeckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts stand eine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalts in Höhe von 9.258.089,75 EUR zur Verfügung.

Die übrigen Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

- Rückzahlung von Darlehen	104.514,27 EUR
- Einnahmen aus Veräußerung	932.081,39 EUR
- Beiträge und Entgelte	241.083,14 EUR
- Zuschüsse für Investitionen	829.414,00 EUR

Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 377.940,94 EUR (2014: 615.970,84 EUR) macht einen Anteil von 3,33 % (2014: 3,89 %) an den Einnahmen des Vermögenshaushalts aus.

Die durchgeführten Hochbaumaßnahmen mit einer Gesamtsumme von 3.361.632,38 EUR (2014: 6.263.146,24 EUR) und die Tiefbaumaßnahmen mit einer Gesamtsumme von 2.254.650,57 EUR (2014: 2.135.175,29 EUR) beanspruchten einen Anteil von 49,42 % (2014: 53,03 %) der Einnahmen.

Zu Investitionen Dritter wurden im Haushaltsjahr 2015 Zuschüsse in Höhe von 319.906,98 EUR (2014: 0 EUR) bezahlt. Dies macht einen Anteil von 2,81% an den Einnahmen des Vermögenshaushalts aus.

Gegenüber der Planung verminderten sich die tatsächlichen Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts um 4.855.755,84 EUR.

Als wichtigste Hochbaumaßnahme des Jahres 2015 ist zu nennen:

Einbau eines Aufzugs in der Werner-von-Siemens-Mittelschule
Neubau Bauhof

Im Tiefbau können als wesentliche Maßnahmen bezeichnet werden:

Sanierung der Außenanlagen an der Werner-von-Siemens-Mittelschule
Erneuerung des Nichtschwimmerbeckens im Franz-Haberlander-Freibad
Erschließung Gewerbegebiet Äugelwald
Anlegung eines Radwegs an der Traunwalchner Straße
Sanierung des Fußwegs von Stein nach Burgberg
Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Traunreut, Traunwalchen und Stein
Neuanlegung des Platzes für das Heimatkreuz am Friedhof Traunreut

Haushaltsausgabereste waren aus dem Jahr 2014 in Höhe von zusammen 6.169.068,20 EUR in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen.

Diese Haushaltsausgabereste konnten in Höhe von 3.484.549,49 EUR abgewickelt werden. Ein Betrag in Höhe von 1.073.332,75 EUR wurde in Abgang gestellt, sodass Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.611.185,96 EUR in das Haushaltsjahr 2016 übernommen werden müssen. Hinzu kommen neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.658.251,53 EUR.

Nach Erstellung der Jahresrechnung kann der Rücklage ein Betrag in Höhe von 4.066.938,39 EUR zugeführt werden. Der Rücklagenstand betrug damit zum 01.01.2016 33.281.666,28 EUR (Jahresanfang 2015: 29.214.727,89 EUR).

Deckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtungen:

	Einnahmen	Ausgaben in EUR	Differenz	Deckungsgrad in Prozent
Hallenbad	93.031	612.995	-519.964	15,18
Bürgerhaus k1	190.693	1.907.869	-1.717.176	10,00
Veranstaltungen im k1	490.559	654.899	-164.340	74,91
Sing- u. Musikschule	679.767	792.927	-113.160	85,73
Stadtbücherei	26.739	355.856	-329.117	7,51
Jugendzentrum	56.980	215.638	-158.658	26,42
KiGa St. Georg	307.419	607.912	-300.493	50,57
KiGa Wichernstr.	487.075	806.834	-319.759	60,37
Kinderkr. Wichernstr.	407.988	767.562	-359.574	53,15
Kinderkr. Brandenb.Str.	318.523	681.637	-363.114	46,73
Freibad	314.466	929.231	-614.765	33,84
Friedhöfe	518.210	696.994	-178.784	74,35
Bauhof	2.315.775	2.714.008	-389.233	85,33
Citybus	44.514	116.869	-72.355	38,09
Stadtfest/Familienfest	14.600	50.398	-35.798	28,97

Veränderungen der Deckungsgrades :

	2015	2014	in Punkten
	in Prozent		
Hallenbad	15,18	17,31	- 2,13
Bürgerhaus	10,00	8,64	1,36
Veranstaltungen im k1	74,91	73,04	1,87
Sing- und Musikschule	85,73	79,75	5,98
Stadtbücherei	7,51	7,62	- 0,11
Jugendzentrum	26,42	16,61	9,81
KiGa St. Georg	50,57	47,19	3,38
KiGa Wichernstr.	60,37	58,61	1,76
Kinderkrippe Wichernstr.	53,15	41,63	11,52
Kinderkrippe Brandenb.Str.	46,73	25,67	21,06
Freibad	33,84	17,56	16,28
Friedhöfe	74,35	67,45	6,90
Bauhof	85,33	95,78	- 10,45
Citybus	38,09	42,61	- 4,52
Stadtfest/Familienfest	28,97	28,80	0,17

Die Deckungsgrade und damit die Ergebnisse der o.g. Einrichtungen sind naturgemäß sehr unterschiedlich.

Die Höhe des Deckungsgrades gibt einen ersten Überblick über den Grad der notwendigen Zuschüsse aus Steuermitteln und damit einen Hinweis über eventuell erforderliche Gebührenerhöhungen.

Allgemeine Anmerkung zur Auswertung der Haushaltsstellen:

Durch die Auflösung der Zweckbindungsringe kommt es, in Abweichung von den Haushaltsplanwerten, sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt zu Veränderungen in den Haushaltsansätzen. Diese Veränderungen sind auf Haushaltsstellen mit Zweckbindungsvermerk beschränkt, bei denen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben führen dürfen. Aufgrund von Deckungskreisen (Budgets) können sich durch die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln innerhalb der Kreise die Haushaltsansätze verändern.

Traunreut, 15.03.2016

Suttner
Stadtkämmerer

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite)

Diese Anlage wird dem Original-Protokoll beigefügt.